

1975	Ausgegeben zu Bonn am 24. Mai 1975	Nr. 57
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 75	Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes 7822-3, 7822-3-2-2, 703-1	1157
14. 5. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 46 Abs. 4 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 10. Januar 1968) 51-1	1170

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34	1171
Verkündungen im Bundesanzeiger	1171

Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Vom 22. Mai 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444), geändert durch Artikel 204 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Saatgut von Pflanzengattungen, Pflanzenarten und Unterteilungen von Pflanzenarten (Arten), die im Artenverzeichnis aufgeführt sind.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Artenverzeichnis in der Fassung der bisherigen Anlage zu diesem Gesetz (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 444, 460) aufzustellen;

2. Arten in das Artenverzeichnis aufzunehmen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der

Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saat- und Pflanzgutwesens aus Gründen der Förderung des Verkehrs mit Saatgut oder aus Gründen des Schutzes des Verbrauchers erforderlich ist;

3. die Bezeichnungen der Arten im Artenverzeichnis zu ändern, soweit die Entwicklung des wissenschaftlichen oder landesüblichen Sprachgebrauchs dies erfordert;

4. Arten aus dem Artenverzeichnis zu streichen, soweit bei diesen Arten ein Verkehr mit Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes üblicherweise nicht stattfindet oder Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anwendung der Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut für den Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht oder nicht zwingend vorschreiben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vertreiben, Einfuhr, Ausfuhr“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einfuhr oder der Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.“

3. Die Überschrift des 2. Unterabschnitts

„2. Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut“
wird vor § 4 gestrichen und vor § 5 eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vertrieb von Saatgut“;

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Saatgut darf vorbehaltlich der §§ 12, 28 und 40 Abs. 2 nur vertrieben werden, wenn

1. es als Basissaatgut oder als Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist,
2. sein Vertrieb als Standardpflanzgut oder als Handelssaatgut durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 gestattet ist und es als Standardpflanzgut anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen ist oder
3. sein Vertrieb als Standardsaatgut durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder als Behelfssaatgut durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 gestattet ist.

Der Vertrieb ist nur solange zulässig, als die durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Abs. 2 oder § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts und die durch Rechtsverordnung nach § 36 festgesetzten zusätzlichen Anforderungen für den Vertrieb noch erfüllt sind.“;

c) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. noch nicht bearbeitet, insbesondere nicht aufbereitet ist und zur Bearbeitung vertrieben wird.“;

d) dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt: „Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Dabei können insbesondere Bestimmungen über den Verbleib des bei der Vermehrung erzeugten Saatguts getroffen werden.“;

e) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „, auf einer Vermehrungsfläche, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt, erwachsen ist und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt“ werden durch die Worte „und als Basissaatgut anerkannt ist“ ersetzt;

b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Pflanzgut steht Basispflanzgut dem Basissaatgut gleich.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „, auf einer Vermehrungsfläche, deren Feldbe-

stand den festgesetzten Anforderungen genügt, erwachsen ist und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt“ durch die Worte „und als Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist“ ersetzt;

b) hinter Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Pflanzgut steht Zertifiziertes Pflanzgut dem Zertifizierten Saatgut gleich.“;

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;

d) in dem neuen Absatz 3 wird vor den Worten „Zertifiziertem“ und „Basispflanzgut“ jeweils das Wort „anerkanntem“ gestrichen.

7. § 7 wird § 8 und in seinem Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zur Förderung der Qualität von Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut

a) die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche, besonders in bezug auf

aa) den zulässigen Besatz mit Pflanzen, die in ihren Merkmalen den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, und mit Pflanzen anderer Sorten und Arten (Fremdbesatz),

bb) den zulässigen Befall mit Schadorganismen und Krankheiten (Gesundheitszustand),

b) die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts, besonders in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand,

c) bei Pfropfreben die Kombination von Edelreisern und Unterlagen

festzusetzen.“;

b) in Nummer 2 wird vor den Worten „Zertifiziertem“ und „Basissaatgut“ jeweils das Wort „anerkanntem“ gestrichen.

8. § 8 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung von Saatgut als Basissaatgut nach § 5 und als Zertifiziertes Saatgut nach § 6 setzt voraus, daß

1. die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist,
2. das Saatgut auf einer Vermehrungsfläche, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt, erwachsen ist und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt,
3. die nach Absatz 2 für die Anerkennung festgesetzten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und

4. nach § 67 Abs. 4 festgesetzte Auflagen und Beschränkungen eingehalten sind.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 entfällt, wenn die Sorte in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten (Gemeinsame Sortenkataloge) aufgenommen und nach § 74 e Abs. 2 bekanntgemacht worden ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der Qualität von Saatgut als weitere Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut auch Anforderungen an die fachgerechte Erzeugung des Saatguts festzusetzen. Die Anerkennung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in Erzeugerbetrieben nur bestimmte Arten oder Kategorien von Saatgut oder eine bestimmte Zahl von Sorten vermehrt werden und Mindestgrößen der Vermehrungsflächen eingehalten sind.

(3) Saatgut von Sorten, die weder in der Sortenliste eingetragen noch in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen und nach § 74 e Abs. 2 bekanntgemacht sind, kann anerkannt werden, wenn eine für die Anerkennung ausreichende Sortenbeschreibung vorliegt und das Saatgut zur Ausfuhr in ein Gebiet bestimmt ist, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht gilt."

9. § 9 wird aufgehoben.

10. In § 10 wird die Angabe „§ 8" durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 und 2" ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfung einer zur Eintragung angemeldeten Sorte";

b) der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Anerkennungsstelle kann mit Wirkung für die Anerkennung auch die Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts vornehmen, das aus einem nach Absatz 1 geprüften Feldbestand stammt, und den Anbau des geprüften Saatguts zur Vermehrung genehmigen, wenn die Entscheidung über die Eintragung der Sorte in die Sortenliste aus Gründen der Besonderheiten des Anbauverfahrens bei der Saatguterzeugung oder des Eintragungsverfahrens nicht vor dem folgenden üblichen Zeitpunkt für die Aussaat ergehen kann. In diesem Fall ist der Anerkennungsstelle eine Erklärung des Bundessor-

tenamts vorzulegen, aus der hervorgeht, daß der Eintragung der Sorte in die Sortenliste auf Grund der bisherigen Prüfungsergebnisse voraussichtlich keine Hindernisse entgegenstehen werden. Die Genehmigung der Anerkennungsstelle nach Satz 1 und die Erklärung des Bundessortenamts nach Satz 2 können mit Auflagen, insbesondere über die Kennzeichnung und den Verbleib des Saatguts, die Genehmigung des Anbaus zur weiteren Vermehrung auch mit Auflagen über die Kenntlichmachung der Vermehrungsfläche verbunden werden.

(3) Wird Saatgut im Fall der Vornahme einer Prüfung des Feldbestands oder der Beschaffenheit des Saatguts oder der Genehmigung des Anbaus nach Absatz 2 Satz 1 vertrieben, bleibt die Genehmigung des Vertriebs nach § 4 Abs. 3 unberührt."

12. In § 14 Satz 1 werden die Worte „Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut" durch die Worte „Saatgut, das als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll," und die Worte „die Menge" jeweils durch die Worte „das Gewicht oder die Stückzahl" ersetzt.

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Nachkontrollanbau von Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Verbrauchers vorzuschreiben, daß Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut durch vergleichenden Nachkontrollanbau darauf zu überprüfen ist, ob der Aufwuchs unter Berücksichtigung der biologischen Gegebenheiten den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen entspricht (Sortenechtheit) und, soweit bei bestimmten Arten eine solche Überprüfung erforderlich ist, erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren. In der Rechtsverordnung können das Verfahren des Nachkontrollanbaus geregelt und das Bundessortenamt mit der Durchführung des Nachkontrollanbaus beauftragt werden.

(2) Die Anerkennung von Saatgut kann von der Anerkennungsstelle, die den Anerkennungsbescheid erteilt hat, zurückgenommen werden, wenn der Nachkontrollanbau ergibt, daß die Sortenechtheit nicht gegeben ist oder festgesetzte Anforderungen an den Gesundheitszustand nicht erfüllt sind."

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfung des Feldbestands durch eine Anerkennungsstelle innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes steht die Prüfung durch eine mit solchen Prüfungen amtlich betraute Stelle außerhalb des Geltungs-

bereichs dieses Gesetzes gleich, wenn das Prüfungsverfahren dieser Stelle bei bestimmten Arten den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht und dies in einer Bekanntmachung des Bundesministers festgestellt ist.“;

- b) Absatz 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„In diesen Fällen hat der Antragsteller der Anerkennungsstelle schriftlich zu versichern, daß er selbst oder ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle die Erfüllung der festgesetzten Anforderungen an den Feldbestand mit der erforderlichen Sachkunde festgestellt hat. Das Zertifizierte Saatgut ist durch Nachkontrollanbau (§ 15 Abs. 1 Satz 1) zu überprüfen; § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ausführungsvorschriften für Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu gestatten, daß bei bestimmten Rebsorten Standardpflanzgut, bei bestimmten Gemüsearten Standardsaatgut und bei bestimmten anderen Arten oder deren Formen Handelssaatgut vertrieben wird, wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut nicht gesichert ist,
2. bei Standardpflanzgut, Standardsaatgut und Handelssaatgut die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts, besonders in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand, sowie bei Standardpflanzgut auch die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche, besonders in bezug auf Fremdbesatz und Gesundheitszustand, festzusetzen, um eine ausreichende Beschaffenheit des Saatguts sicherzustellen.

(2) Sofern es zur Sicherung der Versorgung mit Saatgut bestimmter Arten oder deren Formen erforderlich ist, kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei Saatgut bestimmter Arten oder deren Formen

1. die in Absatz 1 genannten Vorschriften erlassen, wenn die Dauer des Vertriebs auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr begrenzt wird,
2. die nach Absatz 1 Nr. 2 festgesetzten Anforderungen für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr herabsetzen sowie
3. vorübergehend den Vertrieb von Saatgut als Behelfssaatgut gestatten und dabei

- a) den ersten Vertrieb von einer Genehmigung und der Führung von Aufzeichnungen abhängig machen, die für die zugelassene Dauer des Vertriebs zum Zwecke der Überwachung aufzubewahren sind,
- b) Anforderungen an die Beschaffenheit dieses Saatguts, besonders in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand, festsetzen und
- c) vorschreiben, daß die Einhaltung der Anforderungen an Proben geprüft wird, die durch Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle zu entnehmen sind.“

16. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Standardpflanzgut

(1) Standardpflanzgut ist Pflanzgut bestimmter Rebsorten, das als Standardpflanzgut anerkannt ist.

(2) Die Anerkennung von Pflanzgut als Standardpflanzgut setzt voraus, daß

1. die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist,
2. das Pflanzgut auf einer Vermehrungsfläche erwachsen ist, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt,
3. das Pflanzgut die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt und
4. nach § 67 Abs. 4 bei der Eintragung der Sorte festgesetzte Auflagen und Beschränkungen und die nach Absatz 3 festgesetzten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der Qualität von Pflanzgut als weitere Voraussetzungen für die Anerkennung als Standardpflanzgut auch Anforderungen an die fachgerechte Erzeugung des Pflanzguts festzusetzen. Die Anerkennung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in Erzeugerbetrieben nur eine bestimmte Zahl von Sorten vermehrt wird und Mindestgrößen der Vermehrungsflächen eingehalten sind.

(4) Die §§ 11, 14 und 15 gelten entsprechend.“

17. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Standardsaatgut

Standardsaatgut ist Saatgut von Gemüse, das

1. einer Sorte zugehört, die in der Sortenliste oder dem Sortenverzeichnis eingetragen oder in dem gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufgenommen ist, und
2. die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt.“

18. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Handelssaatgut

(1) Handelssaatgut ist Saatgut bestimmter Arten, das artenecht und als Handelssaatgut zugelassen ist. Es muß außerdem bei Arten mit einer Sommerform und einer Winterform formecht sein sowie bei Arten, bei denen der Vertrieb bestimmter anderer Formen gestattet ist, diesen Formen zugehören. Die Zulassung von Saatgut als Handelssaatgut setzt voraus, daß es die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt.

(2) Wer einen Antrag auf Zulassung von Saatgut als Handelssaatgut stellt, ist verpflichtet, Aufzeichnungen über das Gewicht oder die Stückzahl und die Empfänger des vertriebenen Saatguts zu machen sowie die dazu gehörigen Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen und Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

(3) Für die Zulassung von Saatgut als Handelssaatgut gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.“

19. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Behelfssaatgut

(1) Behelfssaatgut ist Saatgut, das artenecht ist und die gegenüber Saatgut anderer Kategorien jeweils festgesetzten gesonderten Anforderungen erfüllt. § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Pflanzgut steht Behelfspflanzgut dem Behelfssaatgut gleich.“

20. Die §§ 22 bis 24 werden aufgehoben.

21. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

**Nachkontrolle und Verpflichtungen
des Erzeugers bei Standardsaatgut**

(1) Standardsaatgut unterliegt der Nachkontrolle. Die Nachkontrolle wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle (Nachkontrollstelle) durchgeführt. Die Nachkontrolle erstreckt sich auf die Prüfung der Sortenechtheit des Saatguts und seines Aufwuchses sowie auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Erzeugers nach Absatz 2. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Nachkontrolle zu regeln.

(2) Erzeuger von Saatgut, das als Standardsaatgut vertrieben werden soll, sind verpflichtet, Aufzeichnungen über Gewicht oder Stückzahl, Beschaffenheit und Empfänger des von ihnen vertriebenen Saatguts zu machen sowie die da-

zu gehörenden Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen und Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Erzeuger von Saatgut, das als Standardsaatgut vertrieben werden soll, sind außerdem verpflichtet, von jeder Saatgutpartie eine Probe zu ziehen und diese zum Zwecke der Nachkontrolle zwei Jahre aufzubewahren. Satz 1 gilt auch für diejenigen, die Standardsaatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als erste vertreiben oder neu verpacken und vertreiben. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es für eine ordnungsgemäße Durchführung der Nachkontrolle erforderlich ist, das Mindestgewicht der Proben nach Satz 1 festzulegen und vorzuschreiben, daß Proben auch durch Beauftragte der Nachkontrollstelle gezogen werden.

(4) Ein im Rahmen der Nachkontrolle erforderlicher Nachkontrollanbau ist vom Bundessortenamt durchzuführen. Die Nachkontrollstelle stellt dem Bundessortenamt die zum Nachkontrollanbau erforderlichen Proben aus den nach Absatz 3 Satz 1 aufbewahrten oder nach Absatz 3 Satz 3 gezogenen Proben zur Verfügung. Das Bundessortenamt teilt das Ergebnis des Nachkontrollanbaus der zuständigen Nachkontrollstelle mit.“

22. In § 26 werden die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ und die Worte „das Standardsaatgut von vorgeschriebenen Anforderungen abweicht und sich hieraus“ durch die Worte „die Sortenechtheit des Saatguts oder seines Aufwuchses nicht gegeben ist oder die Verpflichtungen nach § 25 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß erfüllt sind, und wenn sich aus diesen Feststellungen“ ersetzt.

23. § 27 wird aufgehoben.

24. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Einfuhr von Saatgut

(1) Saatgut darf nur eingeführt und eingeführtes Saatgut nur vertrieben werden

1. als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut, wenn

a) die Sorte, der das Saatgut zugehört, in der Sortenliste eingetragen oder in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge ohne Verkehrsbeschränkungen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder mit Verkehrsbeschränkungen nur für Teile dieses Bereichs aufgenommen ist und

b) das Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut anerkannt ist,

2. als Standardsaatgut, wenn
 - a) die Sorte, der das Saatgut zugehört, in der Sortenliste oder dem Sortenverzeichnis eingetragen oder in dem gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten ohne Verkehrsbeschränkungen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder mit Verkehrsbeschränkungen nur für Teile dieses Bereichs aufgenommen ist und
 - b) das Saatgut die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt,
3. als Handelssaatgut, wenn das Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Handelssaatgut zugelassen ist, oder
4. als Behelfssaatgut.

Die Einfuhr und der Vertrieb sind nur solange zulässig, als die in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen erfüllt sind. Die Einfuhr von Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut sowie der Vertrieb von eingeführtem Saatgut dieser Kategorien sind nur zulässig, soweit der Vertrieb des Saatguts durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 gestattet ist. Der Vertrieb des in Satz 1 bezeichneten Saatguts ist ferner nur zulässig, soweit für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder für Teile dieses Bereichs in der Sortenliste, im Sortenverzeichnis oder in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge festgesetzte Auflagen oder Beschränkungen nicht entgegenstehen.

(2) Eine Anerkennung als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut oder eine Zulassung als Handelssaatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nicht erforderlich, wenn das Saatgut außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anerkannt oder zugelassen ist und diese Anerkennung oder Zulassung durch Rechtsverordnung nach § 29 der Anerkennung oder Zulassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichgestellt ist. Ist das Saatgut in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannt oder zugelassen, so genügt es abweichend von Absatz 1 Satz 2, daß das Saatgut die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Anforderungen erfüllt, soweit diese mindestens den Voraussetzungen für die Anerkennung oder Zulassung entsprechen, die in den Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut festgesetzt sind oder nach diesen Richtlinien auch mit Wirkung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzt werden können.

(3) Soweit es zur Sicherstellung der Versorgung mit Saatgut bestimmter Arten erforderlich ist, kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr vorschreiben, daß anerkanntes, dem Zertifizierten Saatgut entspre-

chendes Saatgut bestimmter Sorten, die weder in der Sortenliste eingetragen noch in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen sind, eingeführt und vertrieben werden darf, wenn die Anerkennung durch Rechtsverordnung nach § 29 der Anerkennung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichgestellt ist.

(4) Saatgutmischungen dürfen nur eingeführt und eingeführte Saatgutmischungen nur vertrieben werden, soweit der Vertrieb durch Rechtsverordnung nach § 40 Abs. 2 gestattet ist und sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt worden sind. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgutmischungen aus anderen Mitgliedstaaten zu verbieten, in denen die Herstellung oder der Vertrieb von Saatgutmischungen untersagt ist oder Saatgutmischungen nicht eingeführt und vertrieben werden dürfen, die nach den dort geltenden Bestimmungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind."

25. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Genehmigung von Ausnahmen

(1) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) kann die Einfuhr von Saatgut und den Vertrieb des eingeführten Saatguts, das den Vorschriften des § 28 nicht entspricht, genehmigen, wenn das Saatgut

1. zur Vermehrung auf Grund eines Vermehrungsvertrags eingeführt und das daraus erzeugte Saatgut ausgeführt wird,
2. auf Grund eines Vermehrungsvertrags nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 eingeführt wird,
3. nach § 16 als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll,
4. zur Bearbeitung eingeführt und das bearbeitete Saatgut wieder ausgeführt wird,
5. nach einer zur Bearbeitung vorgenommenen Ausfuhr wieder eingeführt wird,
6. zur Bearbeitung eingeführt wird und das bearbeitete Saatgut als Standardsaatgut vertrieben oder als Handelssaatgut zugelassen werden soll, soweit der Vertrieb von Saatgut dieser Kategorien durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 gestattet ist,
7. für Anbauversuche oder für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke eingeführt wird.

(2) Das Bundesamt hat dem Antragsteller mit der Genehmigung die erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Verwendung und Lagerung des Saatguts sowie über die Kennzeichnung und Verschließung der Packungen, zu erteilen."

26. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Überwachung der Einfuhr

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Saatgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Saatgut sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen;
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen von Saatgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Saatgutverkehrskontrolle zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung der für die Einfuhr von Saatgut nach § 28 festgesetzten Voraussetzungen die Einfuhr von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmtes Saatgut nur über bestimmte Zolldienststellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden darf.

(4) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die Zolldienststellen im Bundesanzeiger bekannt.

27. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Kennzeichnung, Schließung sowie Sicherung des Verschlusses“;
- b) in Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verschlossen“ durch das Wort „geschlossen“ ersetzt;
- c) in Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Verschließung“ durch die Worte „Schließung und Sicherung des Verschlusses“ ersetzt;
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Verschluß der Packungen oder Behältnisse ist so zu sichern, daß die Sicherung beim Öffnen des Verschlusses unbrauchbar wird und nicht wieder verwendet werden kann.“

28. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausführungsvorschriften für die Kennzeichnung, Schließung sowie Sicherung des Verschlusses“;
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. die Art der Kennzeichnung der Packungen oder Behältnisse, ihre Schließung und die Sicherung ihres Verschlusses zu regeln,
 2. vorzuschreiben, daß die Kennzeichnung der Packungen oder Behältnisse, ihre Schließung und die Sicherung ihres Verschlusses durch Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle vorzunehmen sind, sowie das Verfahren für die Kennzeichnung, für die Schließung und für die Sicherung des Verschlusses zu regeln,“;
 - bb) in Nummer 4 werden die Worte „oder das Gewicht“ durch die Worte „, das Gewicht oder die Stückzahl“ ersetzt;
 - cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. vorzuschreiben, daß für die Verpackung von Saatgut bestimmter Arten und Kategorien nur ungebrauchtes Verpackungsmaterial oder besonders behandelte Behältnisse benutzt werden dürfen.“;
- c) in Absatz 3 werden die Worte „Für Behelfs-saatgut“ durch die Worte „In den Fällen des § 17 Abs. 2“ ersetzt.

29. § 38 wird aufgehoben.

30. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „von Getreide, Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen“ gestrichen;
- b) in Satz 3 werden hinter dem Wort „festgesetzt“ die Worte „und vorgeschrieben wer-

den, daß die Mischungen stichprobenweise auf ihre Zusammensetzung überprüft" eingefügt.

31. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „aufbereitet“ durch das Wort „bearbeitet“ ersetzt; in Satz 2 wird das Wort „aufbereitet“ durch die Worte „bearbeitet oder soweit Saatgut lediglich in Kleinpäckungen an Letztverbraucher abgegeben“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anzeigepflichtige nach Absatz 1 haben Kontrollbücher über die Eingänge und den Vertrieb von Saatgut zu führen und zur Überwachung bereitzuhalten. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Buchführung festzusetzen.“

32. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429)“ gestrichen;
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Voraussetzung des landeskulturellen Wertes entfällt bei
1. Sorten von Gemüse,
 2. Sorten von Gräsern, bei denen der Aufwuchs des Saatguts nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist,
 3. Sorten, deren Saatgut nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist,
 4. Sorten, deren Saatgut zum Vertrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist, der die Sorte auch unter Berücksichtigung ihres landeskulturellen Wertes zum Vertrieb in seinem Gebiet zugelassen hat,
 5. Sorten, die ausschließlich zur Erzeugung einer anderen Sorte verwendet werden sollen (Erbkomponenten).

Bei Sorten von Reben tritt an die Stelle des landeskulturellen Wertes die Feststellung der physiologischen Merkmale, insbesondere der Anbaueigenschaften und des Verwendungszwecks, die in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben als zu prüfende Merkmale aufgeführt sind.“

33. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Unterscheidbarkeit

Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich durch wenigstens ein wichtiges morphologi-

sches oder physiologisches Merkmal von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidet, die im Zeitpunkt der Anmeldung

1. in der Sortenliste eingetragen,
2. zur Eintragung in die Sortenliste angemeldet oder in dem Sortenverzeichnis eingetragen oder
3. in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen ist.“

34. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für eine nicht geschützte Sorte ist die angemeldete Bezeichnung einzutragen. Die Bezeichnung kann aus einem Wort oder aus Wörtern bestehen, aus Kombinationen von Buchstaben und Zahlen oder aus Kombinationen von Wörtern und Zahlen.“;

- b) hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Als Bezeichnung für eine nicht geschützte Sorte sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. die Unterscheidung der Sorte nicht ermöglichen, insbesondere Bezeichnungen, die ausschließlich aus Zahlen bestehen,
2. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können, unter der im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Verbandsstaat eine Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art in ein amtliches Verzeichnis von Sorten eingetragen oder Saatgut einer solchen Sorte vertrieben worden ist, es sei denn, daß die Sorte nicht mehr eingetragen ist und nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,
3. Ärgernis erregen oder irreführen können, insbesondere Bezeichnungen, die aus dem botanischen oder landesüblichen Namen einer anderen Art bestehen oder geeignet sind, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Züchter zu erwecken.

Das Bundessortenamt gibt in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt, welche Arten es bei der Prüfung der Sortenbezeichnung als verwandt im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ansieht.“;

- c) in Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 a“ ersetzt.

35. In § 51 Abs. 1 wird das Wort „botanisch“ vor dem Wort „verwandten“ gestrichen.

36. § 52 wird § 68 a; in seinem Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „neue“ durch das Wort „andere“ ersetzt.
37. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Eintragung einer Sorte ist auf schriftlichen Antrag des eingetragenen Züchters oder, falls mehrere Züchter eingetragen sind, eines dieser Züchter um jeweils höchstens zehn Jahre, bei Reben um jeweils höchstens zwanzig Jahre zu verlängern, wenn
1. die Sorte noch unterscheidbar, hinreichend homogen und beständig ist und
 2. die Anbau- und Marktbedeutung der Sorte eine Verlängerung rechtfertigt; bei Sorten von Reben ist die Anbau- und Marktbedeutung gegeben, solange die Sorte mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder für Teile dieses Bereichs in der Klassifizierung nach weinrechtlichen Vorschriften geführt wird.
- Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 entfällt in den Fällen des § 44 Abs. 2 Nr. 3 bis 5. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Eintragung zu stellen.“;
- b) hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Wird über einen Antrag nach Absatz 2 vor Ablauf der Eintragung nicht rechtskräftig entschieden, so verlängert sich die Dauer der Eintragung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so können Auslauf-fristen für die Anerkennung und den Vertrieb von Saatgut dieser Sorte festgesetzt werden.“
38. § 54 wird § 68 b; seine Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Die Eintragung einer Sorte ist von Amts wegen zu löschen, wenn
1. eine der Voraussetzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht oder nicht mehr vorliegt oder
 2. der Züchter einer auf Grund einer nach § 74 erlassenen Rechtsverordnung bestehenden Verpflichtung zur Lieferung von Saatgut für die Sortenüberwachung trotz Mahnung nicht nachkommt.
- (3) Die Eintragung einer Sorte kann von Amts wegen gelöscht werden, wenn
1. die Voraussetzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 oder im Fall einer Verlängerung der Eintragung die Voraussetzung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht oder nicht mehr vorliegt,
 2. die Voraussetzungen für eine Versagung der Eintragung nach § 44 Abs. 3 gegeben sind,
 3. der Züchter eine Auflage nach § 67 Abs. 4 nicht erfüllt,
 4. der Züchter der Aufforderung nach § 68 a Abs. 2 Satz 1 zur Anmeldung einer anderen Sortenbezeichnung nicht nachkommt,
 5. der Züchter die Verpflichtung nach § 72 Satz 1 trotz Mahnung nicht erfüllt oder
 6. der Züchter fällige Kosten innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet.
- (4) Bei Löschungen können Auslauf-fristen für die Anerkennung und den Vertrieb von Saatgut der gelöschten Sorte festgesetzt werden.“
39. In § 55 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Sortenliste“ das Komma gestrichen und die Worte „oder in das Sortenverzeichnis sowie über“ eingefügt.
40. In § 56 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.“
41. § 60 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5, 8 Buchstabe a und §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1753);“.
42. In § 61 Satz 2 wird die Zahl „57“ durch die Zahl „56“ ersetzt.
43. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „Züchter im Sinne dieses Gesetzes ist
1. bei geschützten Sorten der Sortenschutz-inhaber,
 2. bei zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldeten Sorten derjenige, der die Sorte zum Sortenschutz angemeldet hat,
 3. bei anderen Sorten der Erhaltungszüchter.
- Erhaltungszüchter einer Sorte ist, wer die Sorte bei der Anmeldung nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung nicht nur vorübergehend bearbeitet.“;
- b) es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Bei nicht geschützten Sorten kann der Züchter mit Zustimmung des Bundessorten-amts für das Eintragungsverfahren anstelle einer Sortenbezeichnung eine Anmeldebezeichnung angeben.
- (4) Werden fällige Anmeldegebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessorten-amt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung als nicht gestellt gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustel-lung der Mitteilung entrichtet werden.“

44. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Prüfung der Sorte

(1) Das Bundessortenamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Eintragung der angemeldeten Sorte vorliegen. Es kann von der Prüfung absehen, soweit ihm frühere eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Prüfung baut das Bundessortenamt die Sorte an. Es kann den Anbau oder die weiter erforderlichen Untersuchungen durch andere fachlich geeignete Stellen durchführen lassen oder Ergebnisse von Anbauprüfungen und weiter erforderlichen Untersuchungen solcher Stellen seiner Prüfung zugrunde legen. Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse von Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dürfen jedoch der Prüfung nur zugrunde gelegt werden, wenn die Stellen in einer Bekanntmachung des Bundessortenamts aufgeführt sind.

(3) Für die Verlängerung der Eintragung einer Sorte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Prüfung, ob die Anbau- und Marktbedeutung der Sorte eine Verlängerung der Eintragung rechtfertigt, können auch Ergebnisse anderer amtlicher Prüfungen oder der Anbau in der Praxis zugrunde gelegt werden.

(4) Werden fällige Prüfungsgebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung zurückgewiesen wird, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“

45. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Fehlen einer eintragungsfähigen
Sortenbezeichnung

Das Bundessortenamt fordert den Anmelder auf, innerhalb einer bestimmten Frist

1. eine Sortenbezeichnung anzumelden, wenn der Anmelder eine Anmeldebezeichnung nach § 63 Abs. 3 angegeben hat,
2. eine andere Sortenbezeichnung anzumelden, wenn die angemeldete Sortenbezeichnung nicht dem § 50 entspricht.

Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so wird die Anmeldung der Sorte zurückgewiesen.“

46. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Entscheidungen über Eintragungen in die Sortenliste“;
- b) dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei der Entscheidung über die Eintragung legt das Bundessortenamt die einzutragenden

morphologischen und physiologischen Merkmale fest; Anzahl und Art der Merkmale können von Amts wegen geändert werden.“;

- c) in Absatz 2 werden die Worte „oder fällige Kosten nicht entrichtet“ gestrichen;

- d) es wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden bei Widersprüchen fällige Widerspruchsgebühren innerhalb der Widerspruchsfrist nicht gezahlt, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben. Für fällige Prüfungsgebühren im Widerspruchsverfahren gilt § 65 Abs. 4 entsprechend.“;

- e) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

47. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. die Art und die Sortenbezeichnung,
2. die in der Entscheidung über die Eintragung festgelegten morphologischen und physiologischen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch der Hinweis hierauf,“;

- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Name oder Firma und Anschrift des Züchters oder der Züchter sowie eines bestellten Vertreters (§ 64 Abs. 2),“;

- b) in Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „nicht einzutragen“ durch die Worte „in den Eintragungsunterlagen als fremde Betriebsgeheimnisse zu behandeln“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.

48. In § 69 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Dauer der Eintragung eines weiteren Erhaltungszüchters richtet sich nach der Dauer der Eintragung der Sorte gemäß § 53.“

49. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einsichtnahme“;

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einsichtnahme ist ausgeschlossen, soweit Angaben nach § 68 Abs. 2 Satz 2 als fremde Betriebsgeheimnisse zu behandeln sind.“

50. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

„§ 71 a

Auskünfte

Das Bundessortenamt kann Behörden und Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses

Gesetzes Auskünfte über Prüfungsergebnisse erteilen, soweit dies zur gegenseitigen Unterrichtung im Rahmen der Sortenprüfung erforderlich ist."

51. In § 72 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Züchter hat über die Durchführung der Erhaltungszüchtung Aufzeichnungen zu machen und diese für die Sortenüberwachung fünf Jahre aufzubewahren.“

52. Hinter § 74 a wird folgender Unterabschnitt 4 eingefügt:

„4. Sortenverzeichnis und Sorten der Gemeinsamen Sortenkataloge

§ 74 b

Sortenverzeichnis

(1) Das Bundessortenamt führt als Sortenverzeichnis ein Verzeichnis der Gemüsesorten, bei denen nur der Vertrieb von Standardsaatgut beabsichtigt ist und die weder in der Sortenliste eingetragen noch in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufgenommen sind.

(2) Die Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis erfolgt auf Antrag. Anträge können bis zum 30. Juni 1977 beim Bundessortenamt gestellt werden.

(3) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 2 Satz 2 genannte Frist für die Stellung von Anträgen verlängern, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit Saatgut erforderlich ist.

§ 74 c

Verfahren bei Anträgen auf Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis

(1) Zur Stellung des Antrags auf Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis ist derjenige berechtigt, der

1. eine Sortenbeschreibung gibt,
2. die Sorte mit einer eintragungsfähigen Sortenbezeichnung bezeichnet,
3. nachweist, daß Saatgut der Sorte vor dem 1. Juli 1972 im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben worden ist, und
4. sich verpflichtet, Saatgut für den Prüfungsanbau auf Anforderung des Bundessortenamts zur Verfügung zu stellen und bis zum Abschluß des Prüfungsanbaus nachzuweisen, daß die Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung bearbeitet wird.

Die §§ 50, 51, 63 Abs. 1 und 4, §§ 64, 65 Abs. 1 Satz 1, §§ 66, 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und § 68 a gelten entsprechend.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Zeitpunkt durch einen späteren Zeitpunkt ersetzen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit Saatgut erforderlich ist.

(3) Nach Eintragung der Sorte in das Sortenverzeichnis ist zum frühest möglichen Zeitpunkt ein amtlicher Prüfungsanbau einzuleiten. § 65 Abs. 2 gilt entsprechend. Ergibt der Prüfungsanbau, daß die Sorte die Voraussetzungen für die Eintragung in die Sortenliste nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt, und ist nachgewiesen, daß die Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung erhalten wird, so wird die Sorte von Amts wegen in die Sortenliste eingetragen. Die Dauer der erstmaligen Eintragung in der Sortenliste verkürzt sich um die Zeit, während der die Sorte im Sortenverzeichnis eingetragen war.

§ 74 d

Eintragungen und Löschungen im Sortenverzeichnis

(1) In das Sortenverzeichnis sind einzutragen

1. die Art und die Sortenbezeichnung,
2. Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers oder der Antragsteller sowie eines bestellten Vertreters (§ 64 Abs. 2),
3. Auflagen und Beschränkungen,
4. der Zeitpunkt der Eintragung und der Löschung der Sorte.

§ 68 Abs. 3 und 4 und die §§ 69 bis 71 gelten entsprechend.

(2) Gefährdet der Anbau von Pflanzen einer Sorte, die in das Sortenverzeichnis eingetragen ist, die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, so kann der Vertrieb von Saatgut dieser Sorte mit Auflagen verbunden und Beschränkungen unterworfen oder die Sorte im Sortenverzeichnis von Amts wegen gelöscht werden.

(3) Die Eintragung einer in das Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte ist zu löschen, wenn der eingetragene Antragsteller oder, falls mehrere Antragsteller eingetragen sind, diese durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundessortenamt auf die Eintragung verzichten. Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. auf Anforderung des Bundessortenamts trotz Mahnung kein Saatgut für den Prüfungsanbau zur Verfügung gestellt wird,
2. bis zum Abschluß des Prüfungsanbaus nicht nachgewiesen wird, daß die Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung erhalten wird,
3. der Prüfungsanbau ergibt, daß die Sorte nicht unterscheidbar, nicht hinreichend homogen oder nicht beständig ist,

4. der Antragsteller der Aufforderung zur Anmeldung einer anderen Sortenbezeichnung nach § 74 c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 68 a Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt, oder
5. die Sorte nach § 74 c Abs. 3 Satz 3 in die Sortenliste eingetragen wird.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 Nr. 1 bis 3 kann eine Auslauffrist für den Vertrieb von Saatgut der Sorte festgesetzt werden.

§ 74 e

Sorten der Gemeinsamen Sortenkataloge

(1) Sorten, die in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge ohne Verkehrsbeschränkungen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder mit Verkehrsbeschränkungen nur für Teile dieses Bereichs aufgenommen sind, werden vom Bundessortenamt in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekanntgemacht. Die Bekanntmachung kann durch einen Hinweis auf Veröffentlichungen der Gemeinsamen Sortenkataloge im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

(2) Das Bundessortenamt macht die Sorten nach Absatz 1, von denen Saatgut auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt werden darf, in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt, wenn

1. dem Bundessortenamt von der zuständigen Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Beschreibung einer solchen Sorte und die Tatsachen mitgeteilt worden sind, auf die sich die Aufnahme dieser Sorte in den Katalog der zur Anerkennung in dem anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Sorten stützt, und
2. zu erwarten ist, daß die Sortenechtheit des Aufwuchses von im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntem Saatgut erhalten bleibt.

(3) Gefährdet der Anbau von Pflanzen einer Sorte nach Absatz 1 die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen und kann diese Gefahr durch Auflagen oder Beschränkungen des Vertriebs von Saatgut dieser Sorte nicht beseitigt werden, so kann die zuständige Anerkennungsstelle die Anerkennung von Saatgut einer solchen Sorte ablehnen oder zurücknehmen."

53. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Beschreibende Sortenliste

(1) Das Bundessortenamt veröffentlicht eine beschreibende Liste der Sorten, die in der Sortenliste eingetragen sind (Beschreibende Sortenliste). In die Beschreibende Sortenliste können auch Sorten aufgenommen werden, die im Sortenverzeichnis eingetragen oder in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen sind.

(2) Die Beschreibungen sollen sich auf die für den Anbau wesentlichen Merkmale und Eigenschaften, auf die Eignung der Sorten für bestimmte Boden- und Klimaverhältnisse oder bestimmte Verwendungszwecke erstrecken. Bei Sorten, bei denen die Verlängerung der Eintragung in der Sortenliste auch von ihrer Anbau- und Marktbedeutung abhängig ist, sollen sich die Beschreibungen auch auf die Anbau- und Marktbedeutung erstrecken.

(3) In der Beschreibenden Sortenliste können Prüfungsergebnisse anderer amtlicher Stellen und Erfahrungen aus dem Anbau in der Praxis verwertet werden. Das Bundessortenamt kann für die Beschreibende Sortenliste besondere Prüfungen und Anbauversuche durchführen."

54. § 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind zur Durchführung dieses Gesetzes befugt, während der jeweiligen Arbeits- und Betriebszeiten die Geschäfts- und Arbeitsräume des Auskunftspflichtigen und die dazugehörenden Grundstücke und Anlagen zu betreten, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Für Proben, die im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle (§ 42) gezogen werden, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten, es sei denn, daß die unentgeltliche Überlassung wirtschaftlich zumutbar ist."

55. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 4 Abs. 1 Saatgut vertreibt,";

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen den §§ 14, 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 14, § 20 Abs. 2 oder § 25 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, Belege nicht sammelt oder die Aufzeichnungen oder Belege nicht drei Jahre aufbewahrt,";

cc) hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine vorgeschriebene Probe nicht zieht oder nicht zwei Jahre aufbewahrt,";

dd) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 28 Abs. 1 Saatgut oder entgegen § 28 Abs. 4 Satz 1 Saatgutmischungen einführt oder vertreibt,";

ee) in Nummer 7 werden die Worte „oder verschlossen“ durch die Worte „geschlossen oder mit einer Sicherung des Verschlusses versehen“ ersetzt;

ff) Nummer 9 wird gestrichen;

gg) in Nummer 10 wird hinter der Angabe „§ 40“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt;

hh) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 41 Abs. 1 der ihm obliegenden Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen § 41 Abs. 2 Kontrollbücher nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht zur Überwachung bereit hält,“;

ii) hinter Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:

„11 a. entgegen § 72 Satz 3 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht fünf Jahre aufbewahrt,“;

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. des Absatzes 1 Nr. 5 und 7, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr begangen worden ist, und des Absatzes 1 Nr. 6 das Bundesamt,“;

bb) die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummer 2 und 3;

cc) in der neuen Nummer 2 werden vor der Zahl „12“ die Worte „11 a und“ eingefügt.

56. Die Anlage wird gestrichen.

Artikel 2

§ 83 des Saatgutverkehrsgesetzes und die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen treten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Soweit eine Einfuhr und ein Vertrieb von Saatgut auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 über den dort genannten Zeitpunkt hinaus zulässig ist, darf das Saatgut noch bis zum Ablauf der für die Einfuhr und den Vertrieb festgesetzten Frist eingeführt und vertrieben werden.

Artikel 3

§ 21 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), erhält folgende Fassung:

„(2) § 20 ist auf Verträge über Saatgut einer in der Sortenliste (§§ 44 und 68 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 444 —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 22. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1157) oder im Sortenverzeichnis (§§ 74 b und 74 d des genannten Gesetzes) eingetragenen Sorte zwischen einem Züchter und einem Vermehrer oder einem Unternehmen auf der Vermehrungsstufe entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Saatgutverkehrsgesetz in der geltenden Fassung mit neuem Datum, neuer Paragraphenfolge und neuer Absatzfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und Übergangsvorschriften, mit deren Anwendung nicht mehr zu rechnen ist, und vollzogene Vorschriften fortzulassen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 1, soweit er § 1 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes betrifft, Artikel 1 Nr. 26, soweit er § 33 Abs. 2 bis 4 des Saatgutverkehrsgesetzes betrifft, und Artikel 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Mai 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister der Finanzen
Apel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Januar 1975 — 2 BvL 51/71, 2 BvL 10/73, 2 BvL 14/73 —, ergangen auf Vorlagen der Verwaltungsgerichte Oldenburg und München, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 46 Absatz 4 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung von Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 10. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 56) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. Mai 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 24. Mai 1975

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 75	Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze	765

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
13. 5. 75 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in den Bezirken der Arbeitsämter Bad Hersfeld, Bonn, Bremerhaven, Düren, Düsseldorf, Fulda, Göppingen, Hamburg, Heide, Kiel, Landshut, Leer, Limburg, Lübeck, Meschede-Brilon, Nagold, Nordhorn, Oberhausen, Rastatt, Rosenheim, Solingen und Weilheim	90	17. 5. 75	1. 12. 74

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 291. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 90 vom 17. Mai 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 90 vom 17. Mai 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.